### Verwaltungskostensatzung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wölfersheim hat in ihrer Sitzung am 13.06.2005 diese **Satzung über das Erheben von Verwaltungskosten** beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 51 und 93 Abs.1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBI. 1992 I S. 534), zuletzt geändert Gesetz vom 20.06.2002 (GVBI. I S. 342, 353),

§§ 1 bis 5a, 9 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBI. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2001 (GVBI. I S. 434),

in Verbindung mit § 2 Abs.1 Satz 2, §§ 4 bis 7 und 9 bis 13 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 12. Januar 2004 (GVBI. I S. 36).

# § 1 Kostenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Die Gemeinde erhebt aufgrund dieser Satzung für einzelne Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
- (2) Verwaltungskosten, die aufgrund von Gesetzen und anderer, auch gemeindlicher, Rechtsvorschriften erhoben werden, bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (3) Für Amtshandlungen in Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes.

# § 2 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Auf die nach dieser Satzung zu erhebenden Verwaltungskosten sind die folgenden Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden:

- § 2 Abs. 1 Satz 2 mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,
- § 4, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,
- § 5 (Gebührenarten), § 6 (Wertgebühren, Rahmengebühren, Pauschgebühren), § 7 (Sachliche Kostenfreiheit) und § 9 (Auslagen).

## § 3 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
  - 1. wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Gemeinde veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
  - 2. wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
  - 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### § 4 Kostengläubiger

Kostengläubigerin ist die Gemeinde.

### § 5 Entstehen der Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Gemeinde, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

## § 6 Fälligkeit, Kostenentscheidung, Vorschusszahlung

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung, die auch mündlich ergehen kann, fällig, wenn die Gemeinde keinen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Die Kosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Kostenentscheidung kann zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Wird sie mündlich erlassen, ist sie auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.
- (3) Eine Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

# § 7 Billigkeitsregelung

Die Gemeinde kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

#### § 8 Gebührentatbestände

(1) Für folgende Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Gegenstand	EUR
1	Schriftliche Auskünfte	30 bis 600
	einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei, soweit sie nicht aus Registern und Dateien erteilt werden	
2	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die nicht am Verfah-	
	ren beteiligt sind,	10 bis 600
2a	wie Nr. 2., wenn ein Bediensteter die Einsichtnahme dau-	_
	ernd beaufsichtigen muss	wand siehe Abs.2
2b	Zuschlag zu Nr. 2 für das Versenden von Akten, auch von Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens, je	Sierie Aus.2
	Sendung	12
	Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.	

2c	Zuschlag zu Nr. 2 bei weggelegten Akten, Karteien, Bü-	
	chern, je Akte, Kartei, Buch usw.	4
3 § 1 At	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die am Verfahren beteiligt sind, durch Versenden, je Sendung Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.  bs. 1 Satz 2 ist auf die Gebührennummern 1 bis 3 nicht anzu	12
1	Poglaubigung van Unterschriften	6
5	Beglaubigung von Unterschriften  Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., die die	0
3	Behörde selbst hergestellt hat, je Urkunde	3
6	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., in anderen Fällen, bei Urkunden, die aus 1 bis 10 Seiten bestehen für jede weitere Seite zusätzlich	6 0,60
7	Anfertigung von Fotokopien, - die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder - die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden	
	je Seite DIN A4 und kleiner je Seite DIN A3	0,50 1
8	Genehmigung eines Antrages auf Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abwasser-/Wasserver-	051: 0.500
	sorgungsanlage	25 bis 2.500
9	Abnahme einer Grundstücksentwässerungsanlage, falls in der Anschlussgenehmigung die Abnahme vorgeschrieben war	25 bis 2.500
10	Genehmigung der Einleitung von Abwasser oder Kondensaten in die öffentliche Abwasseranlage	10 bis 1.000
11	Überwachung der Einleitung nichthäuslichen Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage (die Kosten der Untersuchungsstelle sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben)	10 bis 100
12	Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts, für jedes Grundstück mindestens je Grundstückskaufvertrag	12 24
13	Bescheinigung über das Nichtbestehen oder die Nichtaus- übung eines Vorkaufsrechts für Bausparkassen für jedes Grundstück mindestens jedoch	12 24

4.4	7. otion and the second of the	
14	Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits	
	vorhandener Telekommunikationslinien gem. § 68 Abs. 3	
	Telekommunikationsgesetz	
	a) im endausgebauten Straßenbereich	
	je lfd. Meter zu verlegendes Kabel	1
	mindestens pro Antrag	50
	und höchstens pro Antrag	2.500
	b) im noch nicht endausgebauten Straßenbereich und in	
	allen übrigen gemeindeeigenen Flächen	
	je lfd. Meter zu verlegendes Kabel	0,50
	mindestens pro Antrag	25
	und höchstens pro Antrag	1.250
15	Genehmigung zum Aufbruch von Straßen durch Ver-	
	sorgungsträger	50
16	Nachkontrolle wegen mangelhafter Arbeiten	
'	je Kontrollgang	50
17	Für die von einer Bauherrschaft beantragte oder ge-	
''	wünschte Mitteilung nach § 56 Abs. 3 Satz 4 HBO oder	
	nach Anlage 2 zu § 55 HBO, Abschnitt V 1 Satz 3	40
10		
18	Für die Abgabe von Formularen	1
40	zuzüglich der Auslagen für die Vordrucke	0.40
19	Benutzung eines Personenkraftwagens, je km	0,40
20	Ausgabe einer Ersatz-Hundesteuermarke	3
21	Bescheinigung über Anliegerleistungen	10
22	Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung	10
23	Ausleihen eines Standrohres – pro Tag der Benutzung	5
24	Genehmigung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeit auf	
	den Friedhöfen	
	- für 1 Jahr	30
	- für eine einmalige Tätigkeit	10
25	Genehmigung zur Aufstellung bzw. Veränderung eines	
	Grabmales	10
26	Durchführung eines Widerspruchsverfahrens in Angele-	
	genheiten, die die Ablehnung oder Forderung einer Geld-	
	leistung zum Gegenstand haben,	
	5 v.H. des erfolglos angefochtenen Betrages,	
	mindestens	25
	höchstens	2.500
27	Wie Nr. 26, wenn der Widerspruch vor Erlass eines Wi-	
	derspruchsbescheides zurückgenommen worden ist,	
	2,5 v.H. des erfolglos angefochtenen Betrages,	
	mindestens	12,50
	höchstens	1.250
28	Wie Nr. 26, wenn der Widerspruch allein gegen eine Kos-	
	tenentscheidung gerichtet war,	
	bis zu 20 v.H. des Betrages, dessen Festsetzung mit dem	
	Widerspruch erfolglos angefochten worden ist,	
	mindestens	12,50
	höchstens	1.250
	HOGHSICHS	1.400

(2) Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten über ¼ Stunde hinaus entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat.

Zu berücksichtigen ist der Zeitaufwand aller Beschäftigten, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt oder indirekt beteiligt waren; die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet.

Anzusetzen sind auch der Zeitaufwand für die Vorbereitung und die Nachbereitung der eigentlichen Amtshandlung sowie etwaige Wegezeiten.

Die Gebühr ist der Allgemeinen Verwaltungskostenordnung des Landes Hessen in ihrer jeweiligen Fassung zu entnehmen.

Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25 % auf diese Gebührensätze, mindestens jedoch 20,00 EUR erhoben.

### § 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Wölfersheim vom 24.08.2000 außer Kraft.

Wölfersheim, den 17.06.2005

Der Gemeindevorstand

(S)

Arnold, Bürgermeister

<u>Bescheinigung</u> Vorstehende Verwaltungskostensatzung wurde in der Wochenzeitung "Der Gemeindespiegel" Nr. 25 am 24.06.2005 öffentlich bekannt gemacht.

Wölfersheim, den 27.06.2005

Der Gemeindevorstand

(S)

Arnold, Bürgermeister

#### Dienstanweisung

#### der Gemeinde Wölfersheim

#### über

#### die Erhebung von Verwaltungsgebühren für Weisungsaufgaben

- A Gemäß dem Hessischen Verwaltungskostengesetz in der Fassung vom 03.01.1995 (GVBI. I S. 2) werden aufgrund
  - der Allgemeinen Verwaltungskostenordnung (AllgVwKostO) vom 30.04.2001 (GVBI. I S. 238),
  - 2. der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Sport (VwKostO-MdI) vom 20.08.2001 (GVBI. I S. 342),
    - zuletzt geändert durch das 6. Euro-Einführungsgesetz vom 03.12.2001 (BGBI. I S. 3306) - Artikel 25 a/Änderung des Gesetzes über Personalausweise
  - der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung (VwKostO-MWVL) vom 05.06.2002 (GVBI. I. S. 206)
  - 4. ---
  - 5. der Gebührenverordnung zum Paßgesetz (Paßgebührenverordnung-PassGebV) vom 03.12.2001 (BGBI. I S. 3274),
  - der Verordnung über Kosten im Bereich der Justizverwaltung (Justizverwaltungskostenordnung) vom 14.02.1940 (RGBI. I S. 357), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.1999 (BGBI. I, S. 2534),
  - 7. der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr vom 26.06.1970 (BGBI. I S. 865, ber. S. 1298), zuletzt geändert durch die 34. VO zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 11.12.2001 (BGBI. I S. 3617),
  - der Kostenverordnung für Amtshandlungen im entgeltlichen oder geschäftsmäßigen Personenverkehr mit Kraftfahrzeugen vom 15.08.2001 (BGBI. I S. 2168),
    - hier: Richtsatzkatalog zum Gebührenverzeichnis gemäß Erlass vom 01.11.2001 (StAnz.: S. 4117)
  - 9. des Einkommensteuergesetzes i.d.F. vom 16.04.1997 (BGBI. I S. 821 § 39 Abs. 1 -), geändert durch Gesetz vom 19.12.2000 (BGBI. I S. 1790 ff)
  - 10. der Verordnung über die Fischerprüfung und über die Fischereiabgabe vom 19.12.1991 (GVBI. I S. 12 ff) und Erlass des HMULF vom 02.11.2001

und der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen vom 07.01.1938 (RGBI. I S. 12), zuletzt geändert durch das 6. Euro Einführungsgesetz vom 03.12.2001 (BGBI. I S. 3306)

für Weisungsaufgaben gemäß Beschluß des Gemeindevorstandes vom **24.07.2002** die im beigefügten Gebührenverzeichnis festgesetzten Verwaltungsgebühren erhoben.

B Der Behördenleiter oder sein Vertreter im Amt können im Einzelfall Verwaltungsgebühren ermäßigen oder erlassen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint. Sofern Rahmengebühren festgelegt sind, wird die Gebühr im Einzelfall durch den Behördenleiter oder seinen Vertreter im Amt festgesetzt.

Bei Verwaltungstätigkeiten, für die im beigefügten Gebührenverzeichnis eine Gebühr nicht festgesetzt, aber eine Erhebung aufgrund der Gebührenregelungen des Landes vorgesehen ist, kann der Behördenleiter oder sein Vertreter im Amt, wenn es sich um Einzelfälle und um unaufschiebbare Angelegenheiten handelt, eine Verwaltungsgebühr festsetzen.

C Diese Dienstanweisung tritt am Tage nach der Beschlußfassung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Dienstanweisung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für Weisungsaufgaben vom 07. Mai 1999 außer Kraft.

Wölfersheim, 25. Juli 2002 Az.: 961-95/s/pl.

Der Gemeindevorstand

Arnold, Bürgermeister (DS)

### <u>Gebührenverzeichnis</u>

### zur Dienstanweisung der Gemeinde Wölfersheim über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für Weisungsaufgaben

Lfd. Nr.	Ziffer	Rechtsvorschrift/Bezeichnung	Gebühr/€
1		Allg. Verwaltungskostenordnung (AllgVwKostO)	
	1	Gebühren	
	111	schriftliche Auskünfte	25 - 500
		einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei, soweit	
		sie nicht aus Registern und Dateien erteilt werden	
	113	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten usw. für	
		Personen, die am Verfahren beteiligt sind, durch	
		versenden - je Sendung	10
		Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.	
	131	Beglaubigung einer Unterschrift	5
	132	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw.	
	1321	- die die beglaubigende Behörde selbst hergestellt	
		hat je Urkunde	2,50
	1322	- in anderen Fällen	
	13221	Urkunde, die aus 1 bis 10 Seiten besteht	5
	13222	Urkunde, die aus mehr als 10 Seiten besteht	
		je Seite	0,50
	14	Gebühren nach Zeitaufwand, siehe AllgVwKostO	
	2	Auslagen, siehe AllgVwKostO	

Lfd. Nr.	Ziffer	Rechtsvorschrift/Bezeichnung	Gebühr/€
2	2	Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Sport (VwKostO-MdI) Feiertagsgesetz	
	21	Befreiung von einer Beschränkung oder einem Verbot nach § 14 Abs. 1	25 - 750 (Haus- Eigenhilfe 25, in größerem Rah- men, z.B. gewerb- lich, 250 - 750)
	41	Bestattungswesen	,
	412	Erlaubnis zum Umbetten einer Leiche oder zur Überführung einer Leiche nach einem anderen Ort (§ 10 Abs. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und	
	1.10	Bestattungswesen)	25
	413	Erlaubnis zur Feuerbestattung (§ 3 d.G. über die	10
	42	Feuerbestattung)	10
	421	Einwohnermeldewesen Melderegisterauskunft nach § 14 Abs. 3	
	4211	bis 13 Einwohner je Einwohner	7,50
	4212	14 - 50 Einwohner	105
	4213	51 - 100 Einwohner	153
	4214	über 100 Einwohner	205
	422	Melderegisterauskunft nach § 34 Abs. 1 + 2	200
	4221	soweit die Melderegisterauskunft über einzelne oder eine Vielzahl namentlich bezeichneter Einwohner	
	4222	erfolgt je Einwohner automatisierte Melderegisterauskunft über eine Viel- zahl namentlich bezeichneter Einwohner nach § 34	7,50
	423	Abs.1 (Sammel- oder Stapelauskünfte) je Einwohner Melderegisterauskunft, deren Erteilung einen größe-	5,00
		ren Verwaltungsaufwand erforderlich macht	
	404	je Einwohner	25
	424 425	Melderegisterauskunft, für die örtliche Ermittlungen erforderlich sind, je Einwohner Gruppenauskunft nach § 34 Abs. 3 und Melderegis-	50
		terauskünfte nach § 35	25
	4251 4252	Auskunftserteilung je Auskunft neben der Gebühr nach Nr. 4251 sind die Kosten je	25
	4252	Auskunft zu erstatten, die durch den Einsatz einer Datenverarbeitungsanlage entstehen	in voller Höhe
	428	Meldebescheinigung (z.B. Aufenthaltsbescheinigung, zusätzliche Meldebestätigung) je Bescheinigung	7,50
	4281	- bei größerem Verwaltungsaufwand	05
	4000	je Bescheinigung	25
	4282	amtliche Meldebestätigung nach § 17 Abs. 4	- gebührenfrei -
	44	Personalausweiswesen	40
	441	Ausstellung eines vorläufigen Personalausweises	10

Lfd. Nr.	Ziffer	Rechtsvorschrift/Bezeichnung	Gebühr/€
	442	Ausstellung eines vorläufigen Personalausweises, die wegen Namensänderung im Zusammenhang mit einer Eheschließung erforderlich wird	8
	443	Neuausstellung eines Personalausweises, wenn der bisherige Personalausweis verlorengegangen oder aus anderen Gründen als durch Ablauf der Gültigkeitedauer ungültig gewerden ist.	12.50
	444	keitsdauer ungültig geworden ist Neuausstellung eines Personalausweises, die wegen Namensänderung im Zusammenhang mit einer Ehe- schließung erforderlich wird	12,50 10
		Nachrichtlich: Für die erstmalige Ausstellung des Personalausweises sowie für die Neuausstellung nach Ablauf der Gültigkeitsdauer ist eine Gebühr von 8,00 € zu erheben. Die erstmalige Ausstellung an Personen, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist gebührenfrei (Gesetz über Personalausweise i.d.F. v. 21.04.1986 - BGBI. I S. 548 -, zuletzt geändert am 03.12.2001, BGBI. I S. 3306)	
	45 4511	Sperrzeit und Lärmverordnung Aufhebung der Sperrzeit für einzelne Schank- und Speisewirtschaften sowie öffentliche Vergnügungs- stätten (§ 4) je Nacht für einen Monat	50 500
	4512	Vorverlegung des Beginns oder Hinausschieben des Endes der Sperrzeit für eine Schank- und Speisewirtschaft oder eine öffentliche Vergnügungsstätte (§ 4) je Anordnung	102
	4513 452	Festsetzung allgemeiner Ausnahmen (§ 3) Ausnahme nach § 9 Abs. 3 der Gefahrenabwehrver-	- gebührenfrei -
	46 461	ordnung gegen Lärm je Ausnahme <u>Gefahrenabwehrverordnung gefährliche Hunde</u> Erlaubnis zum Halten eines gefährlichen Hundes nach § 14 Abs. 1 - 3	200
	462	Befristete Erlaubnis zum Halten eines gefährlichen Hundes nach § 14 Abs. 4	75
	463	Verlängerung einer Erlaubnis zum Halten eines gefährlichen Hundes in den Fällen des § 14 Abs. 1-3 und des § 14 Abs. 4	100
	464	Erlaubnis zum Ausbilden von Hunden zu Schutzzwecken nach § 8 Abs. 2	100
	48	Fundrecht Aufbewahrung einer Fundsache (§ 967 BGB)	3 v.H. des Wertes, mindestens 5

Lfd. Nr.	Ziffer	Rechtsvorschrift/Bezeichnung	Gebühr/€
3		Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung (VwKostO-MWVL)	
	2	Gewerbe	
	211	Auskunft aus dem Gewerberegister	
	2111	soweit die Anfrage aus dem Gewerberegister (Listen,	
		Kartei) oder aus Nachschlagewerken beantwortet	
		werden kann je Person	10
	2112	soweit für die Beantwortung der Anfrage Nachfragen	
		oder Ermittlungen notwendig sind je Person	15
	2113	über einen bestimmbaren Personenkreis (Gruppen-	
		auskunft), soweit die Anfrage aus dem Gewerbere-	
		gister (Listen, Kartei) oder aus Nachschlagewerken	
		beantwortet werden kann je Person	2,50, mindes-
	040	Frantsanahasahairingan (CAFAha AOayo)	tens 60
	212	Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewO)	17,50
	22113	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten (§ 33 c	750
	22114	Abs. 1 GewO)	750
	22114	Bestätigung der Geeignetheit des Aufstellungsortes (§ 33 c Abs. 3 GewO)	20
	22120	Erlaubnis zum Betrieb eines Bewachungsgewerbes	20
	22120	(§ 34 a GewO)	1000
	222	Reisegewerbe	1000
	22211	Reisegewerbekarte (§ 55 GewO)	
		a) befristet für 1 Jahr	50
		b) befristet für 3 Jahre	100
		c) befristet bis 5 Jahre	150
		d) unbefristet	250
		e) Verlängerungen	Gebühr siehe
			a) - d)
	22212	Zweitschrift einer Reisegewerbekarte (§ 55 i.V. mit	
		§ 60 c Abs. 2 GewO)	25
	22213	Nachträge (z.B. Ergänzung der Handelsgegenstän-	0.5
	000	de)	25
	223	Messen, Ausstellungen, Märkte	
	2234	Festsetzung eines Wochen-, Spezial- oder Jahrmarktes (§ 69 Abs. 1, Satz 1, i.V. mit §§ 67, 68 GewO)	
	22341	der einmalig stattfindet	
	22541	a) gewerbliche Veranstaltungen pro Tag	200
		b) sonstige Veranstaltungen pro Tag	60
	I	pro rag	1

Lfd. Nr.	Ziffer	Rechtsvorschrift/Bezeichnung	Gebühr/€
	22342	der mehrmalig oder ständig stattfinden soll a) gewerbliche Veranstaltungen bis 5 Festsetzungen	300 % der Ge- bühr nach
		über 5 Festsetzungen	Nr. 22341 500 % der Ge- bühr nach Nr. 22341
		b) sonstige Veranstaltungen bis 5 Festsetzungen	300 % der Ge- bühr nach Nr. 22341
	224	über 5 Festsetzungen	500 % der Ge- bühr nach Nr. 22341
	2241 22411	Gaststätten Betrieb eines Gaststättengewerbes Erlaubnis (§ 2 GastG)	Grundgebühr
		<ul><li>a) Gaststätte</li><li>b) Kiosk, Imbiß, Trinkhalle</li><li>- ohne Sitzgelegenheit</li></ul>	500+5 pro qm
	2243	- mit Sitzgelegenheit - mit Sitzgelegenheit Stellvertretungserlaubnis (§ 9 GastG)	pauschal 750 + 5 pro qm 50 % der Ge- bühr nach Nr. 2241, höchstens je-
	2244	Vorläufige Erlaubnis bei Übernahme eines bestehenden Betriebes oder vorläufige Stellvertretungserlaubnis (§ 11 Abs. 1 u. 2 GastG)	doch 4000 30 % der Ge- bühr nach Nr. 2241, höchstens je- doch 1500
	2246	Bewilligung von Fristverlängerungen (§ 11 Abs. 1, Satz 2 u. Abs. 2 GastG)	10 % der Ge- bühr nach Nr. 2241, höchstens je- doch 750
	2247	Gestattung (§ 12 GastG) a) Vereine und gemeinnützige Veranstaltungen pro Tag	17,50
	34 3412	b) gewerbsmäßige Veranstaltungen pro Tag Straßenverkehr Erteilung oder Versagung einer Ausnahme (§ 40 e BlmSchG)	150
	34121 34122	für das erste Kraftfahrzeug für jedes weitere Kraftfahrzeug	10,50 3

Lfd. Nr.	Ziffer	Rechtsvorschrift/Bezeichnung	Gebühr/€
4			

Lfd. Nr.	Ziffer	Rechtsvorschrift/Bezeichnung	Gebühr/€
5		Gebührenverordnung zum Paßgesetz (PassGebV) An Gebühren sind zu erheben: 1. für die Ausstellung a) eines Passes an Personen, die das	
		26. Lebensjahr vollendet haben b) eines Passes an Personen, die das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben c) eines vorläufigen Passes	26 13 26 (ab 1.1.04), z.Zt. 13
		<ul><li>d) eines Kinderpasses</li><li>usw. siehe PassGebV.</li><li>2. für die Änderung eines Passes,eines vorl. Passes</li></ul>	13 (ab 1.1.04), z.Zt. 6
		und für die Verlängerung oder Änderung eines Kinderpasses oder eines anderen unter 1. genannten Ausweises Zur Erhebung höherer Gebühren, zur Gebührenbefreiung und -ermäßigung siehe PassGebV.	6 (ab 1.1.04)

Lfd. Nr.	Ziffer	Rechtsvorschrift/Bezeichnung	Gebühr/€
6		<ul> <li>Verordnung über Kosten im Bereich der Justizverwaltung</li> <li>Erteilung eines Führungszeugnisses (hiervon sind z.Zt. 7,80 € an die Bundeskasse abzuführen)</li> <li>Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (hiervon sind z.Zt. 8,12 € an die Bundeskasse abzuführen)</li> </ul>	13

Lfd. Nr.	Ziffer	Rechtsvorschrift/Bezeichnung	Gebühr/€
7		Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenver-	
		kehr	
	203	Ortskundeprüfung	20,50
	261	Anordnung nach § 45 Abs. 6 StVO über Maßnahmen der Unternehmer an Arbeitsstellen	10,20 - 767,00
		a) normaler Verwaltungsaufwand, d.h. ohne Rückfragen und Ortstermin	41
		b) erhöhter Aufwand (Ortstermin und/oder längere	
		Zeitdauer - über 2 Wochen -, d.h. mehrere Über- prüfungen der Beschilderung	66,50
		c) höherer Aufwand (Beteiligung anderer Behörden, Ortstermin, weiträumige Umleitung)	102,30
	263	Entscheidung über eine Erlaubnis nach der StVO a) Baumaterial, Baugerüst, Container u.ä.	10,20 - 767,00 25,60 41
		b) Umzüge	41
		c) Radsportveranstaltungen - innerhalb der Gemeinde	41
		- bei überörtlichen Veran-	
		staltungen (Anhörung usw.)	66,50
	264	Entscheidung über eine Ausnahme von den Vorschrif-	
		ten der StVO	10,20 - 767,00
		a) Lautsprecherwerbung	20,50
		- je Ausnahmegenehmigung b) Ausnahmegenehmigung zum Befahren gesperrter	20,50
		Straßen - je Ausnahmegenehmigung	20,50
		Sonstige Ausnahmegenehmigungen:	
		Maßnahmen aus besonderem Anlaß, insbesondere Sondernutzungszwecke gewerblicher Art	
		Einzelausnahmegenehmigung 1 Tag	13
		Dauerausnahmegenehmigung bis zu 1 Woche	33
		jede weitere Woche	13
		bis zu einem Jahr	64

Lfd. Nr.	Ziffer	Rechtsvorschrift/Bezeichnung	Gebühr/€
8		Kostenverordnung für Amtshandlungen im ent- geltlichen oder geschäftsmaßigen Personenver- kehr mit Kraftfahrzeugen	
		hier: Richtsatzkatalog zum Gebührenverzeichnis	
	II/1	Verkehr mit Mietomnibussen u. Mietwagen	
		b) mit Personenkraftwagen	
		1. für das erste Kfz	60
		2. für jedes weitere Kfz in demselben Verfahren	30
	11/4	Verkehr mit Taxen	
		a) für das erste Kfz	150
		b) für jedes weitere Kfz in demselben Verfahren	40
	11/5	Verkehr mit Taxen und Mietwagen (Mischkonzessi-	
		on)	
		a) für das erste Kfz	175
		b) für jedes weitere Kfz in demselben Verfahren	60
	11/7	Austausch von Kraftfahrzeugen/je Kfz	25,56

Lfd. Nr.	Ziffer	Rechtsvorschrift/Bezeichnung	Gebühr/€
9		Einkommensteuergesetz	
		Ausstellung einer Ersatzlohnsteuerkarte	5

Lfd. Nr.	Ziffer	Rechtsvorschrift/Bezeichnung	l	Gebühr/€
10		Verordnung über die Fischerprüfung und über die Fischereiabgabe		
		a) Jahresfischereischein (Kalenderjahr)		3,60
		, ,	/Fischereiabgabe	3,60 7,20
		b) Jugendfischereischein (Kalenderjahr)		3,60
		, ,	/Fischereiabgabe	3,60 7,20
		c) Fünfjahresfischereischein	· ·	7,20
		, ,	/Fischereiabgabe	16,40 23,60
		d) Zehnjahresfischereischein	· ·	14,30
			/Fischereiabgabe	32,20 46,50

Lfd. Nr.	Ziffer	Rechtsvorschrift/Bezeichnung	Gebühr/€
11		Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen	
		Änderung eines Vornamens	2,50 - 255,00